Gewaltkonzept IVSE B

Verein	WG Treffpunkt, Olten
Kontaktadresse	Gründerstrasse 18 4600 Olten T: 062 205 45 45 welcome@wgtreffpunkt.ch www.wgtreffpunkt.ch
Verfasser	Martin Scheidegger (Leiter Wohnen) Torsten Hornig (Leiter Arbeit)
Datum	13. Juni 2023
Copyright	Verein WG Treffpunkt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Geltungsbereich 1
3. Ziele des Konzepts 1
4. Definition von Gewalt im Allgemeinen 1
4.1 Grundhaltung 2
4.2 Ethische Haltung 2
5. Formen von Grenzverletzungen und Gewalt 2
5.1 Physische Gewalt 2
5.2 Psychische Gewalt 2
5.3 Strukturelle Gewalt 3
5.4 Sexuelle Gewalt (vgl. Sexualkonzept IVSE B) 3
5.5 Autoaggression 3
5.6 Gewalt unter betreuten Erwachsenen 3
5.7 Präventionsmassnahmen 4
5.8 Für Leitende 4
5.9 Für Mitarbeitende 4
5.10 Für Bewohnende und Teilnehmende 5
6. Deeskalation 5
7. Ebenen von Grenzverletzungen 6
8. Vorgehen bei Grenzverletzungs- und Gewaltvorfällen 6
8.1 Einreihung des Vorfalles 1 – 4 (Einstufungsraster) 6
8.2 Stufen von grenzverletzendem Verhalten: 6
8.3 Meldepflicht und Meldeverfahren 8
9. Umgang mit Medienmitteilungen 8
10. Mitgeltende Dokumente 8

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept basiert auf den Grundlagen des Bündner Standard, dem Leitfaden zur Prävention von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von INSOS sowie dem Leitbild und den Betreuungskonzepten der WG Treffpunkt. Gewalt ist in allen zwischenmenschlichen Beziehungen, sowohl in einer Institution als auch in ihrem Umfeld möglich und kann in allen Situationen des Lebens und in verschiedenen Formen auftreten. Gewalt kann auf der körperlichen, psychischen, sexuellen oder strukturellen Ebene stattfinden. Menschen mit Beeinträchtigung können sich in einer Abhängigkeit zu Drittpersonen befinden, welche meist nicht von ihnen selbst ausgewählt werden können. Sie können dadurch einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein, Opfer von Grenzverletzungen und Gewalt zu werden. Die Bewohnenden und Teilnehmenden werden in psychosozialen Themen unterstützt. Sie bringen unterschiedliche Lebenserfahrungen mit, welche bereits negativ geprägt sein können. Aus diesem Grund steht ihnen ein besonderer Schutz zu, welcher durch unsere professionellen Mitarbeitenden gewährleistet wird. Die WG Treffpunkt verpflichtet sich zur Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen.

2. Geltungsbereich

Die WG Treffpunkt betreut in verschiedenen Angeboten Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
Das vorliegende Konzept dient Mitarbeitenden als Grundlage zum Umgang mit Gewalt im institutionellen Rahmen, vermittelt unsere Grundhaltung sowie unsere pädagogischen Werte. Zudem schützt das Konzept Bewohnende, Teilnehmende und Mitarbeitende vor Gewalt. Die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Grundsätze gelten für alle Formen der Gewaltanwendung.
Das Konzept gilt für die folgenden Bereiche der WG Treffpunkt: Erwachsene in allen Bereichen

3. Ziele des Konzepts

Das vorliegende Konzept soll Bewohnende und Teilnehmende sowie Mitarbeitende vor Übergriffen und Gewalt schützen.
Die Ziele des Konzepts sind:

- Das Vorgehen bei Vorfällen von Gewalt ist festgelegt.
- Die Massnahmen zur Prävention von Gewalt sind festgelegt.
- Die Mitarbeitenden sowie Bewohnende und Teilnehmende sind zum Thema Grenzverletzungen sensibilisiert.
- Die Mitarbeitenden sind im Festlegen und Durchsetzen von agogischen und pädagogischen Massnahmen sensibilisiert.

4. Definition von Gewalt im Allgemeinen

Gewalt kann auf unterschiedliche Weise definiert werden. Je nach Perspektive, wie die der Soziologie, Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften usw. können unterschiedliche Bedürfnisse der Definition bedient werden. Die WG Treffpunkt orientiert sich an der Definition der Weltgesundheitsorganisation (Bericht Gewalt und Gesundheit, WHO, 2002).
«Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation (Mangel oder Verlust) führt.»

Gewalt kann in physischer, psychischer, struktureller, sexueller und individueller (Autoaggression) Ebene gegen Menschen, Tiere, Natur und Sachgegenstände angewendet werden.

4.1 Grundhaltung

Gewaltpotenzial kann in unserer Institution auf mehreren Ebenen des Zusammenlebens und -arbeitens entstehen. Die WG Treffpunkt toleriert keine Gewalt in zwischenmenschlichen Beziehungen, gegenüber Tieren, der Natur oder Sachgegenständen. Wir sorgen für ein Betriebsklima, das keine Verletzung der physischen und psychischen Integrität toleriert.

- Wir orientieren uns an den Grundsätzen des Normalisierungsprinzips und richten uns im Umgang mit dem uns anvertrauten Klientel dem sozialpädagogischen Auftrag gemäss dem Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz (Avenir Social, 2010).
- Wir sind Teil des Ganzen und tragen gemeinsam die Verantwortung für das Erreichen der Ziele.
- Wir schaffen ein vielfältiges pädagogisches und agogisches Angebot, welches den Bewohnenden und Teilnehmenden eine optimale soziale und individuelle Entwicklung ermöglicht.
- Wir sind gegenüber den gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen eine verlässliche Partnerin.

4.2 Ethische Haltung

Die Haltung von Mitarbeitenden gegenüber Bewohnenden und Teilnehmenden ist geprägt von Anstand, Respekt und Wertschätzung. Wir fördern und schaffen ein gewaltfreies Miteinander. Gewalt wird in keiner Form toleriert und es wird angestrebt, proaktiv dagegen vorzugehen. Auch in herausfordernden und schwierigen Situationen gewährleisten wir eine professionelle und von Wertschätzung geprägte Arbeit. Die Mitarbeitenden nutzen ihre Position und Stellung in keiner Art und Weise aus. Sie verpflichten sich, den ihnen anvertrauten Menschen ein vertrauenswürdiges Gegenüber zu sein.

5. Formen von Grenzverletzungen und Gewalt

5.1 Physische Gewalt

Unter physischer Gewalt verstehen wir gewalttätige Handlungen, welche körperliche oder seelische Schmerzen oder Verletzungen zur Folge haben.
Folgendes kann der physischen Gewalt zugeordnet werden:

- Übergriffe gegen den eigenen Körper (schlagen, boxen, treten, beissen, schütteln oder ähnliches)
- Übergriffe mit Gegenständen und Waffen
- Festhalten
- Zwang zur Nahrungsaufnahme
- Körperstrafen
- Zu heiss / zu kalt baden, duschen

5.2 Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt verstehen wir Verhaltensweisen wie Drohungen, Demütigungen, Entzug von Zuneigung oder Aufmerksamkeit, Angst erzeugendes etc. Folgendes kann der psychischen Gewalt zugeordnet werden:

- Verbale Drohung, Einschüchterung, Erpressung, Beschimpfung
- Soziale Isolation, Ausgrenzung, Entzug von Zuwendung

- Vernachlässigung
- Verweigerung der Selbstbestimmung
- Blossstellung, lächerlich machen
- Diskriminierung
- Mobbing und Cybermobbing
- Jegliches Weiterverwenden von persönlichem Datenmaterial ohne Erlaubnis
- Stalking und Belästigung

5.3 Strukturelle Gewalt

Unter struktureller Gewalt verstehen wir als Regel getarnte, oft subtile Formen von Gewalt. Folgendes kann der strukturellen Gewalt zugeordnet werden:

- Inadäquate Betriebsstrukturen (Betreuungskonzepte, Regeln, Vereinbarungen)
- Ungeeigneter Wohn- und Arbeitsraum, Umkleideräume
- Mangelnde Professionalität und / oder unzureichende personelle Ressourcen
- Ungeeignete agogische / pädagogische Massnahmen
- Missachtung der Intimsphäre

5.4 Sexuelle Gewalt (vgl. Sexualkonzept IVSE B)

Sexuelle Gewalt bedeutet, dass eine Person ihre Macht, körperliche und geistige Überlegenheit sowie die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit anderer zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt.
Folgendes kann der sexuellen Gewalt zugeordnet werden:

- Sexueller Missbrauch (Vergewaltigung)
- Sexuelle Übergriffe (Belästigung, Nötigung)
- Unterbinden von Beziehungen zwischen den uns anvertrauten Menschen
- Verhinderung des Auslebens der Sexualität
- Nicht Einhalten der Intimsphäre

5.5 Autoaggression

Autoaggressionen sind Verhaltensweisen, die sich gegen den eigenen Körper richten, welche meist stereotyp und mit hoher Geschwindigkeit ablaufen und dem eigenen Körper physische Schäden oder extreme Reize zufügen. Autoaggression kann in andersartige stereotype oder aggressive Verhaltensweisen übergehen. Sie ist eine Kommunikationsform des Bewohnenden und Teilnehmenden und keine Provokation gegenüber Betreuenden. Es ist wichtig, dass die Betreuenden die Autoaggressionen nicht persönlich nehmen und wertend beurteilen oder als Reaktion auf eigenes Versagen interpretieren.

5.6 Gewalt unter betreuten Erwachsenen

Einige erwachsene Betreute sind in einer Zeit aufgewachsen, in der körperliche Strafen als Erziehungsmittel üblich waren. So können sie Gewalthandlungen als Kommunikationsmittel kennen und ausüben gelernt haben. Die Zusammensetzung der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, in welchem Betreute wohnen und arbeiten, ist meist fremdbestimmt. Zudem verbringen die Betreuten ihre Arbeits- und Freizeit oft mit Gleichgesinnten. Kontakte zur Familie werden bei vielen Betreuten mit

zunehmendem Alter immer seltener, die Institution wird mehr und mehr zu ihrem Zuhause. Die Summe all dieser Faktoren kann bei erwachsenen Betreuten zu Spannungen führen, welche in Gewalthandlungen gegenüber Mitbetreuten ihren Ausdruck finden können. Die Mitarbeitenden im Erwachsenenbereich müssen in solchen Situationen versuchen, möglichst adäquat zu reagieren. Dem Recovery Ansatz angelehnt, geschieht dies nicht in einem erzieherischen Sinn, wie das bei Kindern und Jugendlichen der Fall sein kann. Es ist viel mehr die Aufgabe der Mitarbeitenden, nach Lösungen mit den Betreuten zu suchen und innerhalb des gegebenen institutionellen Rahmens Möglichkeiten zu schaffen, welche zum Abbau von Spannungen beitragen.

5.7 Präventionsmassnahmen

Mitarbeitende werden dazu verpflichtet, ihren Beitrag zu einer wirkungsvollen Gewaltprävention zu leisten und im Falle eines Verdachts oder eines erfolgten Gewaltvorfalles rechtzeitig und angemessen zu handeln.

5.8 Für Leitende

- Sorgen für eine bedürfnisgerechte und klientenorientierte Betriebsstruktur.
- Wählt adäquat ausgebildete Fachpersonen sorgfältig aus.
- Fördern durch Schulungen und Weiterbildungen die Kompetenz der Mitarbeitenden.
- Fördern das Mitspracherecht und die Kommunikation unter den Mitarbeitenden sowie den Bewohnenden und Teilnehmenden.
- Unterstützt einen konstruktiven Umgang in Konflikt- sowie Krisensituationen und stellt entsprechende Ressourcen zur Verfügung.
- Fördern die Meldepflicht bei Verdacht auf Gewalt oder nach Gewaltvorfällen.
- Setzen sich für eine transparente Zusammenarbeit und Kommunikation mit gesetzlichen Vertretern und Angehörigen ein.

5.9 Für Mitarbeitende

- Kennen das vorliegende Konzept und kennen den Zugriff darauf.
- Pflegen einen professionellen, respekt- und vertrauensvollen Umgang mit unserer Klientel
- Unterlassen Handlungen, welche die physische und psychische Integrität der Bewohnenden und Teilnehmenden verletzen könnten.
- Sind sich der Positionsmacht bewusst und begegnen den Bewohnenden und Teilnehmenden auf Augenhöhe.
- Fordern frühzeitig Fallbesprechungen bei Verhaltensveränderungen.
- Dokumentieren und leiten relevante Informationen an die richtigen Stellen weiter.
- Unterstützen Bewohnende und Teilnehmende bei Anzeichen auf aggressive oder schädigende Formen zu achten.
- Melden Grenzüberschreitungen aller Art an die zuständige Stelle und halten sich an die vorgegebenen Abläufe.

5.10 Für Bewohnende und Teilnehmende

Bewohnende und Teilnehmende können bezüglich Verantwortung für einen gewaltfreien Umgang nicht auf die gleiche Ebene wie Mitarbeitende gestellt werden. Die Verantwortung liegt beim Betreuerteam. Die Leitung und die Mitarbeitenden sorgen für einen gewaltfreien Umgang.

- Mitarbeitende fördern die Bewohnenden und Teilnehmenden bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, ihrer Autonomie und Teilhabe am sozialen Leben.
- Mitarbeitende leben im Alltag eine gewaltfreie Kommunikation vor.
- Mitarbeitende fördern einen respektvollen Umgang untereinander und üben eine gewaltfreie Konfliktlösungskultur ein.
- Mitarbeitende unterstützen Bewohnende und Teilnehmende dabei, aggressives oder schädigendes Verhalten zu erkennen.
- Mitarbeitende informieren, wie und wann Unterstützung angefordert werden kann.
- Bewohnende und Teilnehmende zeigen (sofern möglich) einen vertrauenswürdigen Umgang mit neuen Medien (Gewalt, Pornografie, Cybermobbing) und sind sich der damit verbundenen Gefahren bewusst.
- Bewohnende und Teilnehmende informieren (sofern möglich) Mitarbeitende, wenn sie Unterstützung benötigen.

6. Deeskalation

Wir orientieren uns am Stufenmodell zur Deeskalation von Gewalt und Aggression[1]:

Primärprävention	
Deeskalationsstufe 1	Verhinderung der Entstehung von Gewalt und Aggression
Deeskalationsstufe 2	Veränderung der Sichtweisen und Interpretationen aggressiver Verhaltensweisen
Deeskalationsstufe 3	Verständnis der Ursachen und Beweggründe aggressiver Verhaltensweisen
Sekundärprävention	
Deeskalationsstufe 4	Kommunikative Deeskalationstechniken im direkten Umgang mit hochangespannten Menschen
Deeskalationsstufe 5	Klienten schonende Abwehr- und Fluchttechniken bei Angriffen
Deeskalationsstufe 6	Verletzungsfreie Begleit- und Haltetechniken, Vier-Stufen Immobilisationskonzept zur Verhinderung von Fixierungen. Die WG Treffpunkt, lehnt Massnahmen ab, welche die persönliche Freiheit einschränken
Tertiärprävention	
Deeskalationsstufe 7	Kollegiale Erstbetreuung und Nachsorge bei traumatisierten Mitarbeitenden, professionelle Nachbearbeitung von Vorfällen mit Ziel der Tertiärprävention.

Wichtig ist auch der professionelle Umgang mit den eigenen Gefühlen, d.h. das anwenden können der Selbst-Deeskalation. In verhärteten und zugespitzten Situationen ist es wichtig, den Konflikt klar zu strukturieren und vor allem, die verbalen Deeskalationstechniken der Stufe IV anzuwenden. Bei vorgeschrittener Eskalation gilt es Distanz zu schaffen und Hilfe zu holen.

[1] Siehe Broschüre: Professionelles Deeskalationsmanagement (ProDeMa) / www.prodema-online.de

7. Ebenen von Grenzverletzungen

Gewalt kann innerhalb der Institution in allen Wohnstrukturen, wie auch an allen Schul- und Arbeitsplätzen auftreten und betrifft sämtliche Beziehungsebenen. Grenzverletzungen zwischen Mitarbeitenden sind bewusst nicht in diesem Konzept erwähnt. Diese werden auf der Personalführungsebene behandelt.

- Von Bewohnenden und Teilnehmenden zu Bewohnenden und Teilnehmenden
- Von Mitarbeitenden zu Bewohnenden und Teilnehmenden
- Von Bewohnenden und Teilnehmenden zu Mitarbeitenden
- Von Bewohnenden und Teilnehmenden gegen sich selbst
- Drittpersonen zu Bewohnenden und Teilnehmenden

8. Vorgehen bei Grenzverletzungs- und Gewaltvorfällen

Kommt es trotz der präventiven Massnahmen zu Grenzüberschreitungen oder Gewalthandlungen, muss unmittelbar sowie kompetent gehandelt und die richtigen Stellen informiert werden. An oberster Stelle stehen immer die Hilfestellung und/oder der Schutz des Opfers und unbeteiligter Personen. Wir verpflichten uns zu absoluter Transparenz innerhalb der Institution und gegenüber den Bewohnenden und Teilnehmenden und gesetzlichen Vertretungen. Der Ablauf des Vorgehens zur Bearbeitung des Vorfalls muss der Situation entsprechend angepasst sein. Dabei wird die Art und Schwere des Vorfalls sowie die Opfer- und Verursacher-(Täter-) Ebene berücksichtigt. Dazu dient für alle grenzüberschreitenden Vorfälle das «Einstufungsraster» und das Formular «Grenzverletzendes Verhalten» des Bündner Standard.

8.1 Einreihung des Vorfalles 1 – 4 (Einstufungsraster)

Massstab der Bewertung eines grenzverletzenden Verhaltens ist nicht nur objektiver Faktor, sondern auch das subjektive Erleben des Opfers. Es muss differenziert werden zwischen Grenzverletzungen, die unabsichtlich oder unbewusst „passieren“ und Grenzverletzungen in Form von Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen. Unbewusst herbeigeführte Grenzverletzungen sind im Alltag kaum ganz zu vermeiden (unbeabsichtigte Berührung, verletzend erlebte Bemerkung) und sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Die Grenzen zwischen den einzelnen Stufen sind fliessend. Im Zweifelsfall, bei ungutem Gefühl, soll immer das Gespräch mit der vorgesetzten Person geführt werden.

8.2 Stufen von grenzverletzendem Verhalten:

Es ist hilfreich im Alltag Vorfälle richtig einzuschätzen. Folgende Einstufung, nach dem Bündner Standard[2], nimmt sich die WG Treffpunkt zur Grundlage:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Alltagssituation	Leichte Vorfälle	Schwere Vorfälle	Massive Vorfälle
«Normaler Alltag»	Grenzüberschreitung	Grenzverletzung	Grobe Grenzverletzung

[2] Hilfsmittel «Einstufungsraster»

Vorfälle der Stufe 3 und 4 erfordern das Ausfüllen des Formulars «Grenzverletzendes Verhalten» des Bündner Standard. Vorfälle ab Stufe 3 werden der Leitungsebene Sozialpädagogik/Agogik gemeldet, sodass der Vorfall reflektiert werden kann. Eine Supervision kann jederzeit von einer der involvierten Personen gewünscht werden. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam mit der Leitungsebene Sozialpädagogik/Agogik abgesprochen.
Formulare der grenzverletzenden Vorfälle der Stufen 3 und 4 werden von der Leitungsebene Sozialpädagogik/Agogik erfasst. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung wird das weitere Vorgehen definiert.

Stufe 1: Alltagssituationen
Es geht um alltägliche Auseinandersetzungen, Streitereien unter Bewohnenden und Teilnehmenden, Machtkämpfe sowie Durchsetzen von Regeln und Konsequenzen. Es ist wichtig, durch eine gesteigerte Aufmerksamkeit solche Situationen wahrzunehmen und einzugreifen, bevor die Situation eskaliert und es zu Grenzüberschreitungen führen kann. Der grösste Teil aller Vorfälle sind dieser Stufe zuzuordnen und können normalerweise vom Betreuerteam gut gehandhabt werden.

Stufe 2: leichte Vorfälle – Grenzüberschreitung
Bewohnende und Teilnehmende nehmen Grenzen nicht immer gut wahr und überschreiten diese manchmal, wie z.B. mit verbalen Drohungen, Handgreiflichkeiten oder kleineren Diebstählen. Konsequentes Handeln der Betreuungspersonen, mit klarem Festlegen der Grenzen, hilft in der Regel solche Vorfälle erfolgreich anzugehen. Weiter können dieser Stufe nicht angemessenes und unprofessionelles Verhalten der Betreuungspersonen gegenüber den Bewohnenden und Teilnehmenden eingeordnet werden. Hier ist schnelles Intervenieren durch die Führung gefordert.

Stufe 3: schwere Vorfälle – Grenzverletzung
In dieser Stufe geht es um schwere Grenzverletzungen auf verschiedenen Ebenen wie: Gewaltübergriffe oder sexuelle Belästigung unter Bewohnenden und Teilnehmenden, Gewalt gegen Mitarbeitende, Autoaggression, nicht angemessene pädagogische und agogische Interventionen (evtl. wiederholte Grenzverletzungen der Stufe 2), wiederholtes Konsumieren von illegalen Drogen auf dem Areal der Institution, Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des geltenden Alkoholgesetzes sowie Drogenkonsum, Pornographie und Gewalt auf Datenträger oder Papier. In den Stufen 3 und 4 ist das Betreuungsteam nicht mehr allein zuständig. Dabei wird die übergeordnete Leitung orientiert oder beigezogen. Es folgen strafrechtliche Abklärungen. Zudem werden in der Regel externe Fachpersonen beigezogen.

Stufe 4: massive Vorfälle – Grobe Grenzverletzung
Unter Stufe 4 fallen massive Vorfälle in den Bereichen Sexualität, Nötigung und Gewalt. In den Stufen 3 und 4 ist das Betreuungsteam nicht mehr allein zuständig. Dabei wird die übergeordnete Leitung orientiert oder beigezogen. Es folgen strafrechtliche Abklärungen. Zudem werden in der Regel externe Fachpersonen beigezogen.

8.3 Meldepflicht und Meldeverfahren

Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, jegliche Art von Gewalt, ob beobachtet, gemeldet oder von sich ausgegangen, bei der zuständigen Leitung zu melden. Diese wird die notwendigen Massnahmen einleiten. Bei schwerer und massiver Grenzverletzung (Stufe 3 und Stufe 4) werden mittels des Formulars «Grenzverletzendes Verhalten» des Bündner Standard, die vorgesetzten Stellen unmittelbar informiert. Bei Verdacht auf der Ebene der Mitarbeitenden muss eine Meldung an die zuständige Leitungsverantwortung gemacht werden. Ist dies aus einem Grund nicht möglich, muss die Meldung an die Geschäftsleitung erfolgen. Der Meldungsempfänger trifft Abklärungen und ist verpflichtet, bei erhärtetem oder bestätigtem Verdacht umgehend die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Für die Bewohnenden und Teilnehmenden und Mitarbeitenden der WG Treffpunkt ist die erste Ansprechperson die Bezugsperson oder die Leitung des jeweiligen Bereiches. Zudem sind die gesetzlichen Vertretungen der involvierten Personen nach Absprache zu informieren.

9. Umgang mit Medienmitteilungen

- Bei einem massiven Vorfall entscheidet die Geschäftsleitung über eine Information der Öffentlichkeit und über eine Absprache mit dem AGS. Medienanfragen werden ausschliesslich durch die Geschäftsleitung beantwortet.
- Mitarbeitende geben keinerlei Auskünfte.
- In jedem Fall gilt der Schutz der Bewohnenden und Teilnehmenden als oberste Priorität.

10. Mitgeltende Dokumente

- Bündner Standard Einstufungsraster Arbeit / Wohnen B, WG Treffpunkt
- Bündner Standard Erfassung «Grenzverletzendes Verhalten»